

## 15.1.1

### **Betriebsreglement des Feuerwehrstützpunktes St. Moritz**

vom 29. November 2020

geändert am 9. September 2024\*

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 8 Feuerwehrgesetz der Gemeinde St. Moritz:

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der GVG die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung des Feuerwehrstützpunktes St. Moritz.

<sup>2</sup> Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

#### **II. Organisation und Aufgaben**

##### **Art. 2 Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

- |            |   |
|------------|---|
| Präsident  | – Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied |
| Mitglieder | – Feuerwehrkommandant                   |
|            | – 2 Vizekommandanten                    |
|            | – 1 Fourier                             |
|            | – 1 Mitglied des Gemeinderates          |

### **Art. 3** Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl in die Feuerwehrkommission
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis 50'000 Franken pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis 500 Franken
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

### **Art. 4** Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

### **Art. 5** Kommando

Dem Kommando bzw. dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandanten, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

### **Art. 6** Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes

7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle
9. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst
10. Führt Sold und Busenadministration
11. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 25)
12. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG-Feuerwehr
13. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
14. Mitglied der Feuerwehrkommission

**Art. 7**      Feuerwehrvizekommandant

Die Vizekommandanten sind die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

**Art. 8**      Abteilungschef, Offiziere

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

**Art. 9**      Fourier

Der Fourier besorgt die:

1. Protokollführung der Offiziers- und Kommissionssitzungen

**Art. 10**     Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

**Art. 11**     Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

#### **Art. 12** Gemeindepersonal

<sup>1</sup> Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Feuerwehrkommandanten zu melden.

<sup>2</sup> Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

### **III. Allgemeine Vorschriften**

#### **Art. 13** Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

#### **Art. 14** Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

#### **Art. 15** Disziplarmassnahmen

Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

#### **Art. 16** Persönliche Ausrüstung

<sup>1</sup> Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar.

<sup>2</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwalter abzugeben.

<sup>3</sup> Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

**Art. 17** Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

**IV. Übungs- und Einsatzdienst**

**Art. 18** Übungsdienst

<sup>1</sup> Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

**Art. 19** Anforderung von Hilfe

<sup>1</sup> Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

<sup>2</sup> Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

**Art. 20** Auswärtige Hilfeleistung

<sup>1</sup> Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

<sup>2</sup> Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

**Art. 21** Kommando

<sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando.

<sup>2</sup> Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

**V. Besoldung und Bussen**

**Art. 22** Jahrespauschale, Übungsdienst, Aktivdienst (Ernsteinsätzen),  
Feuerwehrkommission\*

<sup>1</sup> *Jahrespauschale*: Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den

Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- Feuerwehrkommandant 4'500 Franken
- Vizekommandanten 3'000
- Ausbildungsoffizier 2'000
- Offiziere 1'500
- Fourier 500
- Gruppenführer 400

<sup>2</sup> *Übungsdienst*:\* Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

- Kommandant und Vizekommandant 50 Franken
- Offiziere und Unteroffiziere 50
- Mannschaft 50
- Spezialistenübungen, z.B. Fahrtraining 20

<sup>3</sup> *Aktivdienst (Ernsteinsätze)*:\* Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt:

- Der Stundenansatz beträgt 50 Franken
- Fehlalarm 50

<sup>4</sup> Wochenpikett Offiziere 300 Franken

<sup>5</sup> Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird gemäss Taggeldentschädigung, für Kurse und Weiterbildungstage mit einer Tagespauschale entschädigt:

- Lohnausfallentschädigung  
für Kurse ganzer Tag je Std. (max. 8 Std.) 250 Franken  
(Für Kaderkurse ohne WBT 150 Franken GVG / 100 Franken Gemeinde)

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde St. Moritz.

*Feuerwehrkommission*: Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrkommission wird nach der von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzten Besoldungsverordnung der Gemeinde St. Moritz vergütet.

## **Art. 23** Bussen\*

<sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen können wie folgt bestraft werden:

- Fernbleiben von einer Übung 50 Franken
- Fernbleiben von Tageskursen 250

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen kann der Feuerwehrepflichtersatz erhoben werden.

<sup>2</sup> Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung gemäss Art. 20 Feuerwehrgesetz, die zum Ausschluss führen, wird zusätzlich zur Disziplinarbusse der ganze Feuerwehrepflichtersatz erhoben. 200 bis 500 Franken.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann anstelle einer Busse auch eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### **Art. 24** Entschuldigungen

<sup>1</sup> Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

<sup>2</sup> Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

<sup>4</sup> Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

<sup>5</sup> Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

## **VI. Feuerwehersatzabgabe**

#### **Art. 25** Ersatzabgabe\*

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 450 Franken und für Lehrlinge und Studenten 50 Franken.

#### **Art. 26** Inkraftsetzen

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

\* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 9. September 2024 geändert und am 1. Januar 2025 in Kraft getreten (samt redaktionellen Änderungen (insb. Nummerierung Absätze, «Franken» anstatt «CHF»).